

II-5483 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2737/J

1988-09-30

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Khol, Pischl

und Kollegen

an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst
betreffend bundeseinheitlicher Strafkatalog für Verkehrsdelikte
(Anonymverfügung)

Am 1. Juli 1988 ist der § 49a VStG in der Fassung der VStG-Novelle 1987 BGBI.Nr. 516/1987 in Kraft getreten. Die Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz kann auf dieser Grundlage zur Verfahrensbeschleunigung durch Verordnung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen, für die sie durch Anonymverfügung eine im vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 1.000,-- Schilling verhängen darf. Sinn und Ziel dieser Maßnahme war es, die Verwaltungsstrafbehörden bei der Bewältigung der zahlreichen, nicht durch erschwerende Umstände qualifizierten, Verkehrsdelikte zu unterstützen. Gleichzeitig mit der Beschußfassung über die Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987 hat in diesem Zusammenhang der Nationalrat die Bundesregierung in einer Entschließung aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Strafe, wenn sie mittels Anonymverfügung verhängt wird, jeweils das Eineinhalbache der für die Ahndung mittels Organstrafverfügung vorgesehenen Geldstrafe keinesfalls übersteigt.

Am 10. Mai 1988 fand in Graz in Anwesenheit der beamteten Verkehrsreferenten aller Bundesländer eine Tagung statt, deren Ziel die Festlegung eines bundeseinheitlichen straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Tatbestands und Strafenkataloges als Grundlage für die Anonymverfügung war. Das Bundesland Wien konnte nicht von der Notwendigkeit eines bundeseinheitlichen Strafkataloges überzeugt werden. In Wien ist derzeit auch bereits hinsichtlich einer Reihe von Verwaltungsübertretungen ein Abweichen von den in der Entschließung des Nationalrates genannten einheitlichen Strafsätzen geplant. Als erste Behörde hat die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn die mit 1.8.1988 in Kraft getretene Verordnung über die Anonymverfügung

- 2 -

gen erlassen. Auch in dieser Verordnung wird der in der zitierten Entschließung des Nationalrates zum Ausdruck kommende Wunsch, daß die mittels Anonymverfügung zu verhängende Strafe mit dem maximal Eineinhalbachen der für die Ahndung mittels Organstrafverfügung vorgesehenen Geldstrafen zu bemessen ist, übergangen. Es zeichnet sich somit eine Entwicklung ab, daß auf Grundlage des § 49 AVStG (Anonymverfügung) weder ein bundeseinheitlicher Strafenkatalog noch bundeseinheitliche Strafsätze zustandekommen. Es wird somit in einzelnen Bezirken bestimmte Verkehrsdelikte geben, die mittels Anonymverfügung geahndet werden können, während dies für das gleiche Delikt in anderen Bezirken nicht möglich ist, und weiters werden die Strafsätze von Bezirk zu Bezirk für das gleiche Delikt differieren. Unter diesen Umständen wird es praktisch unmöglich sein, bei der Bevölkerung Verständnis für diese neue Regelung im Verwaltungsstrafverfahren zu erreichen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst folgende

A n f r a g e :

1. Welche geeigneten Maßnahmen haben sie ergriffen, um sicherzustellen, daß die Strafe, wenn sie mittels Anonymverfügung verhängt wird, jeweils das Eineinhalbache der für die Ahndung mittels Organstrafverfügung vorgesehene Geldstrafe keinesfalls übersteigt?
2. Welche geeigneten Maßnahmen haben sie ergriffen, um sicherzustellen, daß ein bundeseinheitlicher Strafkatalog zustandekommt?
3. Was werden sie unternehmen, um die in der Entschließung des Nationalrates genannten Zielsetzungen doch noch zu erreichen?
4. Warum wurden die verordnunggebenden Verwaltungsbehörden erster Instanz bisher nicht angewiesen, einen einheitlichen Strafkatalog und Strafmaßen in ihren Verordnungen festzusetzen?